

Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke

Gemarkung Wolgast

Flur 11

Teilflächen der Flurstücke 128/96 und 128/97

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die ehemalige Deponie für Haus- und Gewerbemüll nordwestlich der Heberleinstraße, in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“, überplant.

Gleichzeitig mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Bereich der nördlichen Schlossinsel aufgrund des 2013 erlassenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schossinsel“ auch eine redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Der im beschleunigten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte Bebauungsplan Nr. 11 wich nach der festgesetzten Nutzungsart von den bisherigen Flächennutzungsplan Darstellungen ab. Hier erfolgte nun eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB. Die geänderten Nutzungsdarstellungen wurden bereits aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 11 verbindlich zugelassen und tragen deshalb rein redaktionellen Charakter.

Die Genehmigung für die von der Stadtvertretung Wolgast in der Sitzung am 28.01.2015 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 27.04.15, AZ 01285-15-44, mit Hinweisen erteilt worden.

Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des 17.06.2015 wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Wolgast, 12.05.2015


Weigler
Bürgermeister

